

PLANBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET WESTLICH VON SCHÖNBERG ZWISCHEN DER KREISSTRASSE LAU 19, DEM AUERWEG UND DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 285. 292 - 295, 298 - 300 u. 1933.

A. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

	GRENZE d. öffentlichen Teilungsbereiches
	Allgemeines Wohngebiet
	Zahl d. Vollgeschosse als Höchstgrenze (10 ^{te} -16 ^{te})
	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Rezepte
	Strassenverkehrsflächen
	Strassenbegrenzungslinie
	Zufahrts- u. Abfahrtsrichtung
	Fischen f. Geragen oder Stellplätze, vordr. u. rückw.
	Nach 10 Meter
	Abgrenzungslinie für die Festsetzung des Grundbesitzes
	Innenhalb dieser Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet u. gepflanzte werden, die nicht durch, durch, durch u. sonstige Gegenstände durchdrungen werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über 1,00 m über dem Gelände liegt.
	Fläche für Verkehrsplanung

B. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

	Bestehende Baulinie
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	Bestehende Flurstücksgrenze
	Nach 10 Meter
	Nach 10 Meter
	Vorrichtung für Beleuchtung
	Abwasserkanäle
	Fläche für Verkehrsplanung

C. Weitere Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 4

Nach dem jeweiligen Baugebiet:

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17, Abs. 1, des Baugesetzbuches. Die Höhe der zulässigen baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundstücksfläche in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse ergeben.

Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise im Rahmen der festgesetzten überbauten Flächen mit Einzel-, Doppel-, Mehrfamilien- oder Reihenhäusern. Einfamilienhäuser sind an der Grundstücksgrenze zulässig, soweit dies, nach der Art der Baulandnutzung, zulässig ist.

Bauweise:

Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und nur durch die zulässige Nutzung veranlassen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen, wie z. B. der überbauten Grundstücksfläche sind zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen und Stellplätze, die in einem 10 m breiten Streifen vor der Grundstücksgrenze liegen, sind zulässig, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen und durch die zulässige Nutzung veranlassen. Garagen, Stellplätze, Reihenhäuser oder ähnliche bauliche Anlagen dürfen, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen, zulässig sein.

Bauweise:

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Stellplätze und Garagen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und nur durch die zulässige Nutzung veranlassen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen, wie z. B. der überbauten Grundstücksfläche sind zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen und Stellplätze, die in einem 10 m breiten Streifen vor der Grundstücksgrenze liegen, sind zulässig, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen und durch die zulässige Nutzung veranlassen. Garagen, Stellplätze, Reihenhäuser oder ähnliche bauliche Anlagen dürfen, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen, zulässig sein.

Bauweise:

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Stellplätze und Garagen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und nur durch die zulässige Nutzung veranlassen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen, wie z. B. der überbauten Grundstücksfläche sind zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen und Stellplätze, die in einem 10 m breiten Streifen vor der Grundstücksgrenze liegen, sind zulässig, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen und durch die zulässige Nutzung veranlassen. Garagen, Stellplätze, Reihenhäuser oder ähnliche bauliche Anlagen dürfen, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen, zulässig sein.

Bauweise:

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Stellplätze und Garagen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und nur durch die zulässige Nutzung veranlassen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen, wie z. B. der überbauten Grundstücksfläche sind zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen und Stellplätze, die in einem 10 m breiten Streifen vor der Grundstücksgrenze liegen, sind zulässig, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen und durch die zulässige Nutzung veranlassen. Garagen, Stellplätze, Reihenhäuser oder ähnliche bauliche Anlagen dürfen, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen, zulässig sein.

Bauweise:

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Stellplätze und Garagen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und nur durch die zulässige Nutzung veranlassen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen, wie z. B. der überbauten Grundstücksfläche sind zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen und Stellplätze, die in einem 10 m breiten Streifen vor der Grundstücksgrenze liegen, sind zulässig, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen und durch die zulässige Nutzung veranlassen. Garagen, Stellplätze, Reihenhäuser oder ähnliche bauliche Anlagen dürfen, wenn sie durch die zulässige Nutzung veranlassen, zulässig sein.

Schönberg, den 3. Januar 1972.

(1. Bürgermeister)